

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz

Aufgrund von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 Satz 2 der Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In Studiengängen der Albert-Ludwigs-Universität, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 Hochschulzulassungsgesetz festgesetzt ist, wird von der festgesetzten Zulassungszahl für Bewerber/Bewerberinnen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Freiburg i. Br. gebunden sind, eins vom Hundert, mindestens jedoch ein Studienplatz, vorweg abgezogen. Die Vergabe der Studienplätze gemäß Satz 1 erfolgt in einem Auswahlverfahren. Die Auswahlentscheidung wird nach Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Bewerbungen für das Auswahlverfahren gemäß § 1 Satz 2 müssen für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. Juli, für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

(2) Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Zur Begründung des Antrags hat der Bewerber/die Bewerberin darzulegen, dass er/sie einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehört und an den Studienort Freiburg i. Br. gebunden ist, und dem Antrag geeignete Nachweise hierfür beizufügen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Albert-Ludwigs-Universität auf Antrag auf die elektronische Antragstellung verzichten.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Rahmen der Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz beworben hat.

(2) Für die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen gelten die in den Auswahlstatuten der Albert-Ludwigs-Universität für diejenigen Studiengänge, für die eine Zulassungszahl nach § 5 Hochschulzulassungsgesetz festgesetzt ist, getroffenen Regelungen zu den Auswahlkriterien, der Erstellung der Rangliste und der Auswahlkommission entsprechend.

(3) Werden nach § 1 zu vergebende Studienplätze nicht in Anspruch genommen, werden diese Studienplätze gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Freiburg, den 11. Juli 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor